

Richtlinie

der Steiermärkischen Landesregierung

zur Gewährung einer Beihilfe für Engerlingsbekämpfung inklusive Nachsaat im Grünland

Diese Beihilferegelung erfüllt alle Voraussetzungen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 15 Abs. 3 lit. c) des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG) LGBl. Nr. 32/2013 idGF. sowie unter Beachtung des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes LGBl. Nr. 66/1987 idGF. und § 6 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“, sowie aufgrund der „Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft“ erlassen.

1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist die Wiederherstellung einer intakten Grasnarbe/Grünlandnarbe durch mechanische/biologische Bekämpfung von Engerlingen inklusive Nachsaat unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes. Die ergriffenen Maßnahmen sollen in ein Pilotprojekt einfließen. Durch die gegenständlichen Maßnahmen soll insbesondere durch die Erhaltung einer intakten Grünlandbewirtschaftung ein wichtiger Beitrag zum Bestand einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft geleistet werden.

2. Förderungsgegenstand:

- a. Das Land Steiermark fördert die biologische Bekämpfung von Engerlingen mittels im Biolandbau zugelassener Mikroorganismenpräparate inklusive mechanischer Bekämpfung und einer erforderlichen Nachsaat.
- b. Das Land Steiermark fördert die mechanische Bekämpfung von Engerlingen inklusive Nachsaat.

3. FörderungswerberInnen:

FörderungswerberInnen können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, sofern diese als KMU im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission anzusehen sind, und sofern deren beantragte Flächen in der Steiermark gelegen sind.

¹ Artikel 26 – mechanische und biologische Bekämpfung
Artikel 14 - Nachsaat

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Abs. 14 der VO (EU) Nr. 702/2014 sowie Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Kauf von Nachsaatgut vor Einreichung des entsprechenden Antrages wird nicht unterstützt. Förderungsanträge von Unternehmen, welche einer früheren Rückforderungsanordnung der Kommission nicht nachgekommen sind, können im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie nicht berücksichtigt werden. Kumulierungsvorschriften nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden eingehalten.

4. Höhe der Förderung:

Antragsberechtigte LandwirtInnen erhalten eine Förderung

- a. für die Bekämpfung von Engerlingschäden entsprechend Punkt 2. a. in der Höhe von 250 EUR/ha bei einem Befall von mindestens 1 ha,
- b. für die Bekämpfung von Engerlingschäden entsprechend Punkt 2. b. in der Höhe von 75 EUR/ha bei einem Befall von mindestens 1 ha.

5. Voraussetzung für die FörderungswerberInnen:

Die in der Steiermark gelegene und durch Engerlinge geschädigte Fläche im Ausmaß von mindestens 1 ha darf in Anwendung der Richtlinie nur durch eine umbruchslose Grünlanderneuerung bearbeitet werden.

Für die Nachsaat darf nur ein in Österreich zugelassenes Saatgut verwendet werden; für die Bekämpfung müssen in Österreich zugelassene biologische Bekämpfungsmittel eingesetzt werden.

Es können nur rechtzeitig gestellte und vollständig vorliegende Anträge berücksichtigt werden.

6. Abwicklung:

Mit der Abwicklung der gegenständlichen Richtlinie ist die Landwirtschaftskammer Steiermark betraut.

Anträge:

Anträge auf Gewährung der gegenständlichen Beihilfe werden bei der Landwirtschaftskammer Steiermark – Abteilung Pflanzenbau gestellt.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark betraut ExpertInnen mit der Begutachtung und Bestätigung der Fraßschäden durch Engerlinge.

Förderungsanträge können bis zum 01.11.2019 gestellt werden. Diese enthalten zur Umsetzung dieser Richtlinie neben personalisierten Daten:

- die Angabe der betroffenen Feldstücke
- die Hofkarte mit eingezeichneter Schadensfläche
- den aktuellen Flächenbogen laut AMA-Mehrfachantrag
- die unterfertigte Verpflichtungserklärung

Die von der Landwirtschaftskammer Steiermark begleitete Umsetzung der in der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen hat bis spätestens 15.06.2020 zu erfolgen.

Nachweise:

Der Nachweis über die Durchführung der richtliniengemäßen Umsetzungsmaßnahmen hat bis zum 15.07.2020 unter Erbringung folgender Beilagen zu erfolgen:

- Rechnung und Zahlungsnachweis über das biologische Bekämpfungsmittel
- Rechnung/Eigenleistungsnachweis und Zahlungsnachweis für mechanische Bekämpfung
- Rechnung und Zahlungsnachweis für das verwendete Saatgut

Unmittelbar nach Einlangen der Unterlagen in der Landwirtschaftskammer Steiermark übermittelt diese der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft die Abrechnung der AntragstellerInnen zur Auszahlung durch Eingabe in einer Excel-Tabelle unter Anschluss der von der Landwirtschaftskammer Steiermark bestätigten Anträge in elektronischer Form.

7. Auszahlung/Finanzierung:

Die Auszahlung der Beihilfe durch die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft beginnt unmittelbar mit der Vorlage der Abrechnungen der im Jahr 2019 richtliniengemäß bearbeiteten Flächen der AntragstellerInnen durch die Landwirtschaftskammer Steiermark. Die Beihilfe ist auf 100% der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

Die Auszahlung der Beihilfe von im Jahr 2020 richtliniengemäß bearbeiteten Flächen erfolgt gesammelt bis zum 31.07.2020, jedenfalls aber nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entsprechend Punkt 6. „Nachweise“. Als beihilfefähig sind Nettokosten anzuerkennen.

Es wird ein Gesamtbetrag von 85.000 EUR aus dem Budget der Abteilung Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Im Falle, dass die Summe der beantragten Auszahlungen die vorhandenen Mittel übersteigen, sind die Auszahlungen entsprechend zu aliquotieren.

Bei notwendiger Aliquotierung der Auszahlungsbeträge können bereits ausgezahlte Beträge im entsprechend aliquotierten Umfang rückgefordert werden.

8. Verwendungsnachweis – Kontrolle:

Vor Auszahlung der Beihilfe an die AntragstellerInnen durch die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft wird aus der übermittelten Liste eine Stichprobe von 5 % der AntragstellerInnen gezogen, welche auf Nachvollziehbarkeit der Anträge sowie Vollständigkeit der Unterlagen kontrolliert werden.

9. Datenschutz:

Das Land Steiermark und die Landwirtschaftskammer Steiermark sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den FörderungsempfängerInnen, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt sowie in Förderungsberichte aufgenommen werden.

10. Rückforderung:

Bei wissentlichen Falschangaben der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers in der Antragstellung hat die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft bzw. die Landwirtschaftskammer Steiermark zur Auszahlung gekommene Beträge ganz oder teilweise rückzufordern.

11. Inkrafttreten/Außerkräfttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt nach Maßgabe des Vorliegens einer Empfangsbestätigung der Europäischen Kommission über die Mitteilung der Beihilfemaßnahme mit 1. August 2019 in Kraft und mit 31.01.2021 außer Kraft.

Obliegenheiten gemäß Punkt 8. und 10. der Richtlinie sind über diesen Geltungsraum hinaus einzuhalten.

12. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.